

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 9. Juli 1911

No 29.

Inhalt: Apothekenverordnung. — Ausführungsbestimmungen dazu. — Düngungsversuche. — Paketporto im Schutzgebiet. — Eisenbahnpolizeibeamte. —

Verordnung

des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika.

Vom 12. Januar 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes R. G. Bl. 1900 S. 183 wird hiermit für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer in einem Schutzgebiete eine Apotheke betreiben will, bedarf dazu, ausser der Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches, der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs, die unter Angabe der Gründe versagt werden kann.

Der Bewerbung sind die nachstehend aufgeführten persönlichen Ausweise beizufügen:

- 1) der Lebenslauf,
- 2) die Approbation, in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift,
- 3) die amtlich beglaubigten nach der Zeitfolge geordneten und gehefteten Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
- 4) polizeiliche, der Zeitfolge nach geordnete und geheftete Führungszeugnisse in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift aus allen Orten, an denen der Bewerber seit Ablegung der Staatsprüfung als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist,
- 5) ein amtlich beglaubigter, aus neuester Zeit herrührender Nachweis über die zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Geldmittel.

Der Gouverneur ist ermächtigt, von der Beibringung einzelner der unter 3-5 benannten Nachweise aus besonderen Gründen abzusehen.

§ 2.

Die Erlaubnis darf nur natürlichen Personen erteilt werden.

Beim Erwerb einer bestehenden Apotheke darf die Erlaubnis, abgesehen von den Fällen des § 3 und, sofern den Erfordernissen des § genügt ist, nur aus wichtigen Gründen versagt werden.

§ 3.

Die Erlaubnis muss versagt werden, wenn der Bewerber:

- 1) sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
- 2) infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4.

Die Erlaubnis zum Betriebe der Apotheke kann durch den Gouverneur zurückgenommen werden:

- 1) wenn der Berechtigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei welchem auf Verlust der bür-

gerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder bei welchen ein Verstoß gegen die Berufspflichten eines Apothekers vorliegt, rechtskräftig verurteilt worden ist,

- 2) wenn der Berechtigte sich durch wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in bezug auf die Ausübung des Apothekerberufs erwiesen hat,
- 3) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt worden ist,
- 4) wenn der Berechtigte unbefugt den Betrieb der Apotheke einstellt oder durch einen anderen, dem der Gouverneur die Ausübung nicht gestattet hat, wahrnehmen lässt,
- 5) wenn der Berechtigte unbefugt den Betrieb der Apotheke länger als ein Jahr durch einen Stellvertreter wahrnehmen lässt,
- 6) wenn der Berechtigte den Betrieb der Apotheke binnen der festgesetzten Zeit nicht beginnt.

§ 5.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Apotheke erlischt:

- 1) durch Verzicht,
- 2) durch Zurücknahme der Approbation des Berechtigten,
- 3) durch Entmündigung des Berechtigten,
- 4) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Berechtigten,
- 5) durch den Tod des Berechtigten.

Wenn bei dem Tode oder im Falle der Entmündigung eine Witwe eine Ehefrau oder minderjährige, eheliche Kinder vorhanden sind, so ist diesen, und zwar der Witwe bis zur Wiederverheiratung, der Ehefrau bis zur Auflösung der Ehe, den Kindern bis zur Grossjährigkeit der Weiterbetrieb für ihre Rechnung durch einen approbierten Apotheker zu gestatten, dessen Anstellung der Genehmigung des Gouverneurs bedarf. Diese Genehmigung kann dem Apotheker in den Fällen der §§ 3, 4 entzogen werden. Wird während des Weiterbetriebes der Apotheke für Rechnung der Ehefrau oder der Kinder des Entmündigten die Entmündigung aufgehoben, so fällt die Erlaubnis mit der Aufhebung der Entmündigung wieder an den Apotheker zurück.

Sind bei dem Tode oder im Falle der Entmündigung des Berechtigten andere als die im vorstehenden Absatze genannten Angehörigen vorhanden, so kann ihnen seitens des Gouverneurs der Weiterbetrieb durch einen approbierten Apotheker auf Zeit gestattet werden; den Zeitraum bestimmt der Gouverneur.

§ 6.

Zweigapotheken sind nur an solchen Orten zuzulassen, an welchen noch keine Apotheke besteht.

Die Errichtung und der Betrieb bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs.